



Aufbewahrungsfristen

Ärztliche Aufzeichnungen und Unterlagen sind grundsätzlich für die Dauer von mindestens zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren. Etwas anderes gilt dann, wenn längere oder kürzere Aufbewahrungsfristen durch bestimmte Vorschriften vorgeschrieben werden (vgl. § 10 Muster-Berufsordnung Ärzte [MBO-Ä], § 57 Abs. 2 Bundesmantelvertrag-Ärzte [BMV-Ä], § 630f Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]).

Werden die ärztlichen Aufzeichnungen und Unterlagen elektronisch dokumentiert, hat der Arzt dafür Sorge zu tragen, dass sie innerhalb der Aufbewahrungszeit verfügbar gemacht werden können.

Die wesentlichen Aufbewahrungsfristen sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

| Art der Unterlage | Dauer * |
|---|--|
| Abrechnungsdatei - Sicherungskopie | 16 Quartale (4 Jahre) nach Bekanntgabe Honorarbescheid |
| Abrechnungsscheine | 4 Jahre nach Bekanntgabe Honorarbescheid |
| Ambulantes Operieren (Aufzeichnungen und Dokumentationen) | 10 Jahre |
| Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Muster 1) | Mindestens 12 Monate |
| Ärztliche Behandlungsunterlagen/ Patientenakte (eigene Aufzeichnungen, Befunde, Berichte, etc. - sowie die Dritter) | 10 Jahre |
| Berufsgenossenschaftliche Durchgangsarztverfahren (Behandlungsunterlagen einschließlich Röntgenaufnahmen) | 15 Jahre |
| Berufsgenossenschaftliche Verletzungsartenverfahren (Behandlungsunterlagen einschließlich Röntgenaufnahmen) | 15 Jahre |
| BTM-Karteikarten, BTM-Bücher, EDV-Ausdrucke | 3 Jahre, beginnend ab der letzten Eintragung |
| BTM-Verordnungen (Durchschrift) und fehlerhaft ausgefertigte Betäubungsmittelrezepte | 3 Jahre |
| CTG-Streifen | 10 Jahre |
| DMP-Unterlagen | 10 Jahre |
| EEG-Streifen | 10 Jahre |
| Einwilligungserklärungen | 10 Jahre |
| EKG-Streifen, Langzeit-EKG-Auswertung (Computerauswertung, keine Tapes) | 10 Jahre |
| Ergebnisse gentechnischer Untersuchungen und Analysen | 10 Jahre |
| Gesundheitsuntersuchung (Muster 30) Teil B des Berichtsvordrucks | 10 Jahre |
| Gutachten über Patienten (für Krankenkasse, Versicherungen, Berufsgenossenschaften) | 10 Jahre |
| H-Ärzte (Behandlungsunterlagen einschließlich Röntgenbilder) - seit 2016 nur noch D-Ärzte | 15 Jahre |
| Infektionen (nosokomiale) - Aufzeichnungen | 10 Jahre |
| Jugendarbeitsschutzuntersuchungen, §§ 32 ff. JArbSchG | 10 Jahre |



| Art der Unterlage | Dauer * |
|---|--|
| Jugendgesundheitsuntersuchungen, § 26 SGB V | 10 Jahre |
| Kinderfrüherkennungsuntersuchungen Kinder-Krankheitsfrüherkennung (U1 - U10) | 10 Jahre |
| Krankenhausberichte | 10 Jahre |
| Krankenkassenanfragen | 10 Jahre |
| Krebsfrüherkennungsuntersuchung (Muster 39 und 40) Präparate und Befunde | 10 Jahre |
| Labor - Bescheinigung über die Teilnahme an Ringversuchen und Ringversuchszertifikate (externe Qualitätssicherung) | 5 Jahre |
| Labor - Dokumentation, Bewertungen sowie Protokolle (interne Qualitätssicherung) | 5 Jahre |
| Laborbuch, Laborbefunde | 10 Jahre |
| Lungenfunktionsdiagnostik | 10 Jahre |
| Notfall- Vertreterschein (Muster 19) Teile B und C | 10 Jahre |
| Reha Entlassungsbericht | 10 Jahre |
| Röntgen - Aufzeichnungen über die Belehrung von Mitarbeitern | 5 Jahre |
| Röntgen - Aufzeichnungen über die Belehrung anderer Personen, denen Zutritt zum Kontrollbereich gestattet ist | 1 Jahr |
| Röntgen - Aufzeichnung der Abnahmeprüfung vor Inbetriebnahme | Aufbewahrung für die Dauer des Betriebs, mindestens jedoch 3 Jahre nach dem Abschluss der nächsten vollständigen Abnahmeprüfung |
| Röntgen - Konstanzprüfung und Dokumentation | 10 Jahre nach Abschluss der Prüfung |
| Röntgendiagnostik/-aufnahmen*** | 10 Jahren |
| Röntgentherapie/-behandlung (Aufzeichnungen) | 30 Jahre |
| Sonographie (Aufzeichnungen, Fotos, Prints, Disketten) | 10 Jahre |
| Strahlenbehandlung (Aufzeichnungen) | 30 Jahre nach der letzten Behandlung |
| Strahlendiagnostik*** | 10 Jahre |
| Strahlenbehandlung Risikoanalyse bei erstmaliger Strahlenbehandlung | 10 Jahre |
| Strahlenschutz Aufzeichnungen über die Belehrung von Mitarbeitern | 5 Jahre |
| Strahlenschutz - Aufzeichnungen über die Belehrung anderer Personen, denen Zutritt zum Kontrollbereich gestattet ist | 1 Jahr |
| Strahlenschutzverordnung - Ärztliche Bescheinigung nach Strahlenschutzverordnung | Aufbewahrung hat während der Dauer der Aufgabenwahrnehmung als beruflich exponierte Person zu erfolgen |
| Strahlung - Aufzeichnungen über Abgabe und Verbleib der Strahlung | 30 Jahre |



| Art der Unterlage | Dauer * |
|--|--|
| Transfusionswesen - Aufzeichnungen über Spendeentnahmen und die Anwendung von Blutprodukten | 15 Jahre |
| Transfusionswesen - Dokumentation über Spenderimmunisierung und Separation von Blutstammzellen und anderen Blutbestandteilen | 20 Jahre |
| Transfusionswesen - Angaben, die für die Rückverfolgung benötigt werden | 30 Jahre |
| Transfusionswesen - Anwendungen von Blutprodukten sowie genetisch hergestellten Plasmaproteinen zur Behandlung vom Hämostasestörungen - Aufzeichnungen nach § 14 Abs. 1 TFG | 15 Jahre |
| Transfusionswesen - Anwendungen von Blutprodukten sowie genetisch hergestellten Plasmaproteinen zur Behandlung vom Hämostasestörungen - Daten nach § 14 Abs. 2 TFG | 30 Jahre |
| Transplantation | Mindestens 30 Jahre |
| Überweisung (Muster 6, 10, 10a) | 2 Jahre nach Bekanntgabe des Honorarbescheides |
| Verordnungen (Durchschriften)**: - häusliche Krankenpflege - Heilmittel - Hilfsmittel - Krankenhausbehandlung/“Einweisung“ - medizinische Reha - Soziotherapie - spezialisierte ambulante Palliativversorgung | 10 Jahre |
| Nichtärztliche Unterlagen | |
| Bücher, Inventare, Jahresabschlüsse, Buchungsbelege | 10 Jahre |
| Bilanzen, Buchungsunterlagen | 10 Jahre |
| Gewinn- und Verlustrechnung | 10 Jahre |
| Kassenbücher und -blätter | 10 Jahre |
| Kontoauszüge | 10 Jahre |
| Scheck und Wechselunterlagen | 10 Jahre |
| Geschäftsbriefe, sonstige Unterlagen (soweit für Besteuerung von Bedeutung) | 6 Jahre |
| Vermögensverzeichnis | 10 Jahre |

* Soweit nicht anders vermerkt, beginnt die Frist mit Abschluss der Behandlung zu laufen.

** Nur aufzuheben, wenn dieser Schein die alleinige Dokumentation ist und nachfolgend keine anderen Aufbewahrungsfristen genannt sind.

*** Die 10jährige Aufbewahrungsfrist beginnt erst ab dem 18. Lebensjahr, so dass alle Röntgenaufnahmen von Kindern und Jugendlichen mindestens bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres aufbewahrt werden müssen.